

Hinweise für Schulen zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“¹

„Aus dem schulgesetzlichen Auftrag der individuellen Förderung leitet sich für die Schule die Verpflichtung ab, Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben frühzeitig zu erkennen.“
(→VV Nr. 3.1)

↳ FRAGE 1: WIE KÖNNEN LEHRKRÄFTE VORGEHEN, UM EINE LRS ZU DIAGNOSTIZIEREN?

Hinweise:

LRS entsteht nicht plötzlich beim Übergang in die weiterführende Schule und wird auch nicht erst zu diesem Zeitpunkt offensichtlich. In der Regel müsste eine LRS bereits früh im Anfangsunterricht der Grundschule erkannt worden sein. (Ausnahme: Ein Kind kompensiert die LRS, z.B. durch Auswendiglernen der Texte. Dann zeigt sich die LRS möglicherweise erst später in der Grundschule, wenn die Anforderungen steigen und die Kompensation nicht mehr möglich ist.) In der weiterführenden Schule muss vor allem in der Orientierungsstufe auf eine mögliche LRS geachtet werden.

Wichtig: LRS ist kein Intelligenzdefizit, auch nicht in der schweren Form der Legasthenie (üblicherweise zur formalen Abgrenzung als „Lese-Rechtschreib-Störung“ bezeichnet)!

Vorgehen:

- Informationen aus der Grundschule einholen, z.B. im Rahmen der Anmeldung des Kindes in der weiterführenden Schule, durch gemeinsame Besprechungen oder einfach aus der Schülerakte.
- Informationen im persönlichen Gespräch mit den Eltern einholen, falls erforderlich auch beim ersten Elternabend oder bei den ersten Elternsprechtagen.
- Alle Fachlehrkräfte müssen in der Orientierungsstufe die Schülerinnen und Schüler unter verschiedenen Aspekten beobachten. Solche wesentlichen Aspekte sind beim Lesen: Auslassen, Ersetzen, Verdrehen oder Hinzufügen von Worten oder Wortreihen; niedrige Lesegeschwindigkeit; Startschwierigkeiten beim Vorlesen, langes Zögern oder Verlieren der Zeile im Text; ungenaues Phrasieren; Vertauschen von Wörtern im Satz oder von Buchstaben in den Wörtern; kein Leseverständnis und Unfähigkeit, spezifische Aspekte einer Geschichte zu erzählen.
Beim Rechtschreiben handelt es sich um Reversionen, Verdrehungen von Buchstaben im Wort (b - d, p - q, u - n); Reihenfolge- oder Sukzessionsfehler: Umstellungen von Buchstaben (die – dei); Auslassungen von Buchstaben (auch – ach); Einfügen falscher Buchstaben; Regelfehler (Dehnung, Groß- und Kleinschreibung); Wahrnehmungsfehler (Verwechslung von d-t, g-k); Fehlerinkonstanz (kein wiederkehrendes Fehlerbild).
- Im Hinblick auf eine mögliche LRS sind nicht nur die Beobachtungen in Deutsch und in der Fremdsprache von Bedeutung, sondern auch Auffälligkeiten in anderen Fächern, z.B. Schwächen in der Grob- oder Feinmotorik (evtl. Bildende Kunst, Sport), in der Hörfähigkeit (Musik).

¹ „Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ werden im Text mit LRS abgekürzt.

- Die erste pädagogische Konferenz (üblicherweise etwa im November) sollte genutzt werden, um für alle Kinder einer Klasse die Beobachtungen nach den oben genannten Kriterien und auf der Grundlage der Informationen aus der Grundschule zusammenzutragen. Dabei ist es wichtig, nach Schwächen und Stärken gleichermaßen zu forschen. Ggf. ist danach bei einzelnen Kindern noch einmal ein Kontakt mit den Eltern angezeigt.
- Ein ärztliches oder psychologisches Attest bewirkt keinen Automatismus, der die Schule zu bestimmten Maßnahmen zwingt. Andererseits muss die Diagnose, die ein solches Attest stellt, sehr ernst genommen und bei der Entscheidung über schulische Maßnahmen berücksichtigt werden. (Vgl. auch Hinweise zu Frage 4, vorletzter Spiegelpunkt.)
- Eine Förderung ist dann angezeigt, wenn für ein Kind zu erwarten ist, dass der schulische Erfolg insgesamt durch die LRS beeinträchtigt wird.
- Eine Beratung in der pädagogischen Konferenz sollte unter Federführung der Klassenleitung, ggf. in Kooperation mit der Fachlehrkraft Deutsch, auf der Grundlage der zusammengetragenen Informationen eine Entscheidung im Sinne von Nr. 3.4 der VV vorbereiten. Ggf. ist ein Beschluss der Klassenkonferenz zum Abweichen von den üblichen Beurteilungsregelungen (VV Nr. 4.3 letzter Satz) herbeizuführen.

„Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden auf der Grundlage förderdiagnostischer Beobachtungen individuelle Förderpläne ... entwickelt ...“ (→VV Nr. 3.1)

↳ **FRAGE 2: WIE KANN EIN FÖRDERPLAN FÜR EIN KIND MIT LRS IN DER WEITERFÜHRENDEN SCHULE AUSSEHEN?**

Hinweise:

- Die Erstellung eines Förderplans kann ohne größeren formalen Aufwand geschehen. Im wesentlichen sollte ein Förderplan folgende Aspekte enthalten:
 - Zu welcher Diagnose sind wir gelangt?
 - Welche Ziele verfolgen wir mit der Förderung konkret? (Ggf. neben dem Hauptziel auch Teilziele bzw. Nahziele festlegen, damit die Lehrkräfte sich selbst und das Kind nicht überfordern.)
 - Welche Maßnahmen sind geplant, für welchen Zeitraum, welche Materialien werden ggf. verwendet? Wird damit an Maßnahmen und Erfahrungen aus der Grundschule angeknüpft?
 - Was können/sollen die Eltern zu der Förderung beitragen?
 - Nach welchem Zeitraum und auf welche Weise wollen wir feststellen, was diese Förderung gebracht hat?
- Es ist sehr wichtig, den Förderplan mit den Eltern zu besprechen, damit die beschlossenen Maßnahmen von ihnen in angemessener Weise unterstützt werden. In diesem Zusammenhang kann auch die Arbeit von schulexternen Instituten oder Nachhilfelehrkräften unterstützend sein, besonders wenn sie mit dem betroffenen Kind schon kontinuierlich gearbeitet haben oder eine kontinuierliche Begleitung in Aussicht steht.
- Nach Ablauf des für eine Fördermaßnahme festgelegten Zeitraums muss im Sinne einer Evaluation die Wirkung der Fördermaßnahme überprüft werden. Das kann u.a. durch strukturierte Beobachtung durch die Fachlehrkräfte geschehen, aber auch Selbsteinschätzungen der Schülerinnen und Schüler können hinzugezogen werden. Die Ergebnisse der Überprüfung geben Hinweise, wie weiter zu verfahren ist.

„Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden auf der Grundlage förderdiagnostischer Beobachtungen individuelle Förderpläne ... entwickelt und ... als besondere Förderung umgesetzt.“ → (VV Nr. 3.1)

↳ **FRAGE 3: WELCHE FÖRDERMAßNAHMEN SIND FÜR EIN KIND MIT LRS IN DER WEITERFÜHRENDEN SCHULE SINNVOLL?**

Hinweise:

- Abweichungen von den üblichen Regelungen der Leistungsfeststellung und –beurteilung sind keine Fördermaßnahmen! Sie können ggf. Fördermaßnahmen ergänzen und in ihrer Wirkung verstärken.
- Wenn die LRS schon in der Grundschule erkannt wurde, müssen die Lehrkräfte der weiterführenden Schule sich über die dort ergriffenen Fördermaßnahmen, die verwendeten Materialien und die beobachteten Auswirkungen informieren. Sinnvollerweise sollte dann an wirksame Maßnahmen aus der Grundschule angeknüpft werden.
- Als Fördermaßnahmen kommen vor allem folgende in Frage:
 - Im Fachunterricht:
 - Differenzierte Aufgabenstellungen im Rahmen von Erarbeitungs- oder Übungsphasen (innere Differenzierung). Es ist z.B. wenig förderlich, wenn eine Schülerin/ein Schüler mit LRS aufgefordert wird, vor der Klasse einen Text vorzulesen. (→VV Nr. 3.2)
 - In vielen Fällen kann eine wirksame Förderung darin bestehen, Schülerinnen und Schülern mit LRS für Schreib- oder Leseaufgaben im Rahmen von Erarbeitungs- oder Übungsphasen (in allen Fächern!) mehr Zeit einzuräumen. Das ist deshalb sinnvoll, weil bei LRS sowohl das Sinn entnehmende Lesen als auch die Textproduktion langsamer als im Normalfall bewältigt werden.
 - In Zusatzkursen:
 - Für eine gewisse Zeit kann die Förderung in Zusatzkursen, die im Sinne von Ergänzungsunterricht für Kinder mit LRS eingerichtet werden, sinnvoll sein. In diesen Kursen kann anhand geeigneter Materialien, ggf. auch Software, ein umfassendes Training erfolgen.
 - Solche Zusatzkurse können z.B. im Rahmen des in der Studententafel ausgewiesenen Ergänzungsunterrichts in der Orientierungsstufe oder im Rahmen der ZAG-Stunden eingerichtet werden und sind so Bestandteil des Deputats der betroffenen Lehrkräfte.
 - Wichtig: Es ist nicht sinnvoll, bestimmte Einzelfehler in der Rechtschreibung isoliert zu trainieren.
 - Außerschulisch:
 - In manchen Fällen sind die Möglichkeiten der schulischen Förderung nicht ausreichend bzw. ergänzungsbedürftig. Dann sollten Eltern auf außerschulische Hilfsangebote hingewiesen werden. Ansprechpartner können z.B. die schulpсихologischen Beratungsstellen oder Erziehungsberatungsstellen sein, ggf. auch Selbsthilfegruppen.
- In jedem Fall müssen alle Fördermaßnahmen, deren Ziele und der geplante Zeitraum der Förderung mit den Eltern ausführlich besprochen werden. Eltern müssen die schulischen Fördermaßnahmen in geeigneter Weise unterstützen, z.B. durch den Einsatz empfohlener Materialien auch zu Hause, durch motivationale Unterstützung oder durch außerschulische Fördermaßnahmen.

„Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs und das Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung sind bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu gewähren.“ → (VV Nr. 4.1)

↳ **FRAGE 4: WIE UND UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN SOLL ÜBER ABWEICHUNGEN VON DEN ÜBLICHEN REGELUNGEN DER LEISTUNGSFESTSTELLUNG UND –BEURTEILUNG ENTSCIEDEN WERDEN?**

Hinweise:

- Abweichungen von den üblichen Regelungen der Leistungsfeststellung und –beurteilung sind keine Fördermaßnahmen!
- Im Zusammenhang mit Leistungsfeststellungen ist zu unterscheiden zwischen „Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs“ (→ VV Nr. 4.2) und „Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –beurteilung“ (→ VV Nr. 4.3). Mögliche Maßnahmen für beide Formen sind in der VV aufgeführt.
- Beide Formen („Hilfen ...“ und „Abweichungen ...“) kommen nur in Frage in Verbindung mit konkreten Fördermaßnahmen und sollen zeitlich begrenzt sein (→ VV Nr. 4.1, letzter Satz). Dabei sind vorrangig „Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs“ in Betracht zu ziehen (→ VV Nr. 4.2). Hierauf müssen auch Eltern hingewiesen werden.
- Ein ärztliches oder psychologisches Attest bewirkt keinen Automatismus, der die Schule zu „Hilfen ...“ oder „Abweichungen ...“ zwingt. Andererseits muss die Diagnose, die ein solches Attest stellt, sehr ernst genommen und bei der Entscheidung über schulische Maßnahmen berücksichtigt werden.
- Siehe Hinweise zu Frage 1, letzter Spiegelpunkt.